

LEISTUNGSBESCHREIBUNG
zur Ausschreibung von zehn
“Tanklöschfahrzeugen – TLF 4000”

des

Freistaates Sachsen

Dresden im Juli 2018

Diese Leistungsbeschreibung für insgesamt zehn Stück "Tanklöschfahrzeuge – TLF 4000" des Freistaates Sachsen besteht aus

EINFÜHRUNG

Teil A	ANGEBOTSBEDINGUNGEN
Teil B	SPEZIELLE FAHRZEUGANFORDERUNGEN mit Beschriftungsvorgabe
Teil C	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN mit Preisblättern

EINFÜHRUNG:

Im Freistaat Sachsen soll der Katastrophenschutz mit **zehn** Tanklöschfahrzeugen - TLF 4000 zur Waldbrandbekämpfung ausgestattet werden. Von diesen zehn Fahrzeugen wird ein Fahrzeug an der Landesfeuerwehr – und Katastrophenschutzschule Sachsen zu Ausbildungs- und Übungszwecken stationiert. Die anderen zu beschaffenden TLF 4000 sollen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz in den Einheiten des Katastrophenschutzes (Löschzug-Waldbrand) integriert werden und die vorhandenen TLF-W 16/45 ersetzen.

Das in Teil B beschriebene TLF 4000 wird in der DIN 14 530 Teil 21 (Ausgabe 2011-04) mit einer Zusatzbeladung für Waldbrände nach Tabelle 2 beschrieben. Das TLF 4000 muss über einen Löschwasservorrat von mindestens 4.000 Litern und über einen auf dem Aufbaudach fest montierten Wasserwerfer verfügen.

Das hier beschriebene TLF 4000 soll vorrangig in Gegenden mit stark sandigen Böden und Nadelholzwäldern zum Einsatz kommen. Diese Boden- und Waldart ist insbesondere in nördlichen Gebieten Sachsens (z. B.: im Gebiet um die Städte Weißwasser und Hoyerswerda) vorzufinden. Das Fahrzeug soll vornehmlich der Waldbrandbekämpfung und vorrangig der Bereitstellung einer größeren Wassermenge dienen sowie auch zum Nachschub von Löschwasser nutzbar sein. Das Fahrzeug dient zudem der Beförderung einer Besatzung von drei Einsatzkräften (einschl. Fahrer) und als Geräteträger für die im Teil B aufgeführte Beladung.

Das Fahrzeug muss sich mit voller Beladung, gefülltem Wassertank und mit maximalem zulässigem Gesamtgewicht insbesondere in Gebieten außerhalb befestigter Straßen auf trockenen und nassen Wiesenflächen sowie sandigem Boden fortbewegen können und die Flucht mit dem Fahrzeug aus Gefahrengebieten ermöglichen. Das Fahrzeug muss deshalb außerhalb befestigter Straßen geländefähig im Sinne von Kraftfahrzeugen der Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2 sein.

Teil A ANGEBOTSBEDINGUNGEN**INHALT**

A1	Einreichung eines Angebotes
A2	Verfahren während der Angebotsfrist
A3	Gliederung und Inhalt des Angebotes
A4	Preise und Zahlungen
A5	Zuschlagsentscheidung
A6	Nachprüfung
A7	Musterfahrzeug

A1 Einreichung eines Angebotes**1.1 Einreichungsadresse**

Das Angebot muss eine detaillierte Offerte sein, das den in diesen Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen entspricht. Es ist **verschlossen** einzureichen an:

**Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden
(Postadresse: 01095 Dresden)**

Der Umschlag ist außen mit der Aufschrift „Angebot zur Ausschreibung Tanklöschfahrzeuge; Az.: 37-0459/16/10 – Bitte nicht öffnen!“ zu kennzeichnen sowie mit Firmennamen und Anschrift zu versehen.

1.2 Angebotsschluss

Das Angebot ist bis spätestens zum **23. August 2018 – 12.00 Uhr** bei der unter Nummer 1.1 genannten Adresse einzureichen.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

1.3 Zuschlags- und Bindefrist

04. Oktober 2018

1.4 Lieferfristen

Zu Lieferfristen enthält Teil C Nummer 3 (Liefertermine und Übergabeort) nähere Regelungen.

1.5 Sprache

Angebote einschließlich aller technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

1.6 Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bewerber im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung des Angebots sowie für anschließende Klärungen und Verhandlungen entstehen, gehen zu Lasten des Bewerbers und werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet.

Bei Abbruch der Ausschreibung erfolgt keine Kostenerstattung für Angebotskosten.

1.7 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Vor Zuschlagserteilung ist ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizubringen, der nicht älter als vier Wochen ist.

1.8 Anzahl an Hauptangeboten

Es ist gestattet, dass bis zu drei Hauptangebote pro Bieter und Los abgegeben werden können.

A2 Verfahren während der Angebotsfrist

2.1 Beantwortung schriftlicher Fragen

Fragen zur Angebotsanforderung sowie technische oder inhaltliche Fragen **müssen** schriftlich spätestens bis zum **13. August 2018** an vergabestelle@smi.sachsen.de gestellt werden. Später eingehende Fragen brauchen nicht mehr beantwortet werden. Alle Anfragen und Antworten werden spätestens bis zum **16. August 2018** auf der Vergabeplattform publiziert.

2.2 Ergänzung der Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B)

Sollten während der Angebotsfrist Ergänzungen und/oder Änderungen der Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B) notwendig werden, so werden diese unverzüglich allen potenziellen Bietern bekannt gegeben.

2.3 Grundsätzliche Änderungen

Grundsätzliche Änderungen werden ebenfalls unverzüglich allen potentiellen Bietern bekannt gegeben.

2.4 Ergänzungen, Änderungen und Zurückziehung des Angebotes

Die Bewerber können ihre Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist (siehe Punkt 1.2) in der gleichen Form wie das Angebot ergänzen, ändern und zurückziehen.

A3 Gliederung und Inhalt des Angebotes

Die Bieter werden gebeten, das Angebot in zwei separate Angebotsteile aufzuteilen:

3.1 Heft 1: Kommerzielles

3.1.1 Angaben zum Bewerber

Mit dem **Angebot** sind Angaben vorzulegen über:

- Mindestens **drei** Referenzen in der Entwicklung und Fertigung von Tanklöschfahrzeugen des Katastrophenschutzes oder vergleichbare Fahrzeuge der Feuerwehr in den Jahren ab 2016
- Mindestens **drei** Referenzen im Karosserie- und Fahrzeugbau in den Jahren ab 2016, insbesondere in der Serienfertigung (mind. drei Fahrzeuge in Serie)
- Angaben über die Qualifikation des Personals in der Planung, Konstruktion und Fertigung (schriftliche Auflistung und personenbezogene Aufteilung mit Berufsbezeichnung ist erforderlich). Die Vorlage entsprechender Nachweise bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesellschaftstyp (mit Handelsregister-Nummer). Bietet ein Konsortium an, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angabe der Mitglieder, der vorgesehenen Aufgabenteilung im Konsortium und der Anteile der Mitglieder
- Gesamtschuldnerische Haftungserklärung der Mitglieder

- Benennung eines Mitglieds als bevollmächtigter Vertreter des Konsortiums für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages
- Angaben zur Muttergesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen
- Erklärung, dass sich der Bieter nicht in einem Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet.

3.1.2 Mitwirkungshandlungen

Der Bieter wird gebeten, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nach

- Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen und
- spätesten Erledigungsterminen

aufzulisten.

3.1.3 Unteraufträge

Die vorgesehene Vergabe von Unteraufträgen zur Erfüllung der Forderungen ist zu erläutern. Hierbei ist in einer Liste anzugeben, welche Teile der vertraglichen Leistungen (ggf. mit Mengenangaben) mit welchen Auftragswerten an welche Firmen vergeben werden.

Der **Bieter** bleibt für den Auftraggeber der **Generalunternehmer** und ist damit der Systemverantwortliche.

Die Angaben zu Ziffer 3.1.1 sind auch für Subunternehmen zwingend erforderlich (d.h. Mindestanforderung der Referenzen usw.).

3.1.4 Losbildung

Das TLF 4000 ist ein Spezial- und Sonderfahrzeug und wird aufgrund der technischen Komplexität und Einheit in einem Los ausgeschrieben.

3.2 Heft 2: Technik

3.2.1 Erfüllung der Speziellen Fahrzeuganforderungen

Der Bieter hat durch entsprechende Beschreibungen, Nachweise oder Berechnungen zu belegen, dass er die grundlegenden technischen Anforderungen dieser Ausschreibung einhalten kann.

Geräte und Ausrüstung, die der europäischen Zulassung unterliegen, müssen mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen sein.

3.2.2 Vorschläge

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Der Bewerber kann jedoch bis zu drei Hauptangebote mit Alternativen zu den vorgegebenen Bewertungspositionen (siehe hierzu Teil A, Nummern 5.2 und 5.3) abgeben. Die Alternativen müssen neben den gekennzeichneten Leistungskriterien als günstiger oder technisch hochwertiger gelten. In diesem Fall sind die Änderungen in dem Punkt detailliert zu beschreiben, der den Unterschied zum Ausschlusskriterium darstellt. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche geforderten Eigenschaften des Ausschlusskriteriums trotzdem eingehalten sind.

A4 Preise und Zahlungen

4.1 Festpreis-Angebot in Euro

Das Angebot ist auf Festpreis-Basis in Euro einzureichen. Die Preise sind als Brutto- und Nettopreis anzugeben. Die Umsatzsteuer ist auszuweisen.

4.2 Preisstellung, Verpackung, Steuern, Zölle

Die Preise sind frei Übernahmeort inklusive Frachtkosten, Steuern und Zölle anzubieten. Die Steuern und Zölle sind getrennt auszuweisen.

Zahlungsziel ist 21 Kalendertage nach Rechnungseingang. Bei Gewährung von Skonto sind die entsprechenden Angaben zu machen. Skontofristen unter 14 Kalendertagen können bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Berücksichtigung finden.

A5 Zuschlagsentscheidung

5.1 Aufklärungsgespräche

Ggf. erforderliche Aufklärungsgespräche mit Bietern werden im Sächsischen Staatsministerium des Innern in Dresden geführt.

5.2 Zuschlagskriterien und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (Angebotswertung)

Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe seines Angebotes, dass er im Falle einer Zuschlagserteilung die Leistung mit allen Kriterien wie angegeben, angekreuzt und in den Bemerkungen ergänzt, erfüllen wird.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot mit dem größten Nutzwert. Die Wirtschaftlichkeit berechnet sich aus dem höchsten Nutzwert in Relation zum Angebotspreis. Der Nutzwert wird gebildet aus:

- a) Angebotspreis **ohne** Optionen (60 %)
- b) Gewichtungspunkte für Bewertungskriterien (40 %)

Der Kostenfaktor wird aus dem Angebotspreis ohne die ausgeschriebenen Optionen ermittelt.

Die Gewichtungspunkte für die einzelnen Bewertungskriterien können der Anlage 2 entnommen werden.

Folgende Formel wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots mit dem größten Nutzwert verwendet:

$$\frac{\text{tatsächlich erreichte Punkte für Bewertungskriterien}}{\text{Gesamtsumme der Punkte für Bewertungskriterien}} * 0,40 + \frac{\text{günstigster Preis aller Angebote ohne Optionen}}{\text{Angebotspreis ohne Optionen}} * 0,60$$

5.3 Ausschluss- und Bewertungskriterien

„A“= Ausschlusskriterien

Die Anforderung ist zwingend uneingeschränkt und umfassend zu erfüllen. **Bei Nichterfüllung von Ausschlusskriterien kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, auch wenn es auf anderen Gebieten besonders gute Leistungen beinhaltet.**

„B“= Bewertungskriterien

Die Anforderung knüpft im Regelfall an Ausschlusskriterien an und setzt damit voraus, dass mindestens sämtliche Leistungspunkte eines Ausschluss-Kriteriums erfüllt sind. Das jeweilige Bewertungskriterium gewichtet, in welchem Maße ein Ausschlusskriterium übererfüllt wird oder zusätzliche Funktionalitäten bietet. Das Angebot, das die geforderten Mindestanforderungen des Ausschlusskriteriums am meisten übertrifft, erhält die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Die erreichbare Zahl an Leistungspunkten ist bei jedem B-Kriterium in der Bewertungsmatrix angegeben. Alle anderen Bieter, die die Mindestanforderungen ebenfalls überschreiten, erhalten anteilig Bewertungspunkte in dem Verhältnis zur Gesamtpunktzahl, in welchem Umfang die Überschreitung zur Soll-Anforderung steht.

Beispiel:

Mindestanforderung an die Motorleistung 110 KW (15 Bewertungspunkte)

Bieter 1: überbietet die Mindestanforderung mit 120 KW um 10 KW

Bieter 2: überbietet die Mindestanforderung mit 125 KW um 15 KW

Bieter 3: überbietet die Mindestanforderung mit 150 KW um 40 KW

Bieter 3 hat die Mindestanforderung mit 40 KW überboten und erhält damit die max. mögliche Anzahl an Bewertungspunkten (15). Für den Bieter 1 und 2 werden die Bewertungspunkte im Verhältnis zum Bieter 3 ermittelt. Somit erhält Bieter 1 insgesamt 3,75, Bieter 2 erhält 5,625 Bewertungspunkte.

Bei Bewertungskriterien, die ausschließlich zusätzliche Funktionalitäten bieten, wird bei einem entsprechenden Angebot die volle Bewertungspunktzahl berücksichtigt.

„I“= Informationskriterium

Die I-Kriterien dienen dem Auftraggeber zur zusätzlichen Information und werden somit nicht in der Wertung berücksichtigt. Der Bieter kann hier Angaben zu Ausführungsarten, Toleranzen oder Systemarten machen. Die unter diesen Kriterien geforderten Angaben bzw. Erklärungen sind dem Angebot entsprechend beizufügen.

Außerdem werden in der Spalte „Eigenschaften, Anmerkungen“ erläuternde Hinweise und spezifische Angaben des Bieters (soweit möglich) erbeten. Es werden Daten/Werte aus den Einbauvorschriften der Hersteller erwartet, die einen Vergleich mit anderen Angeboten zulassen.

Zu allen Punkten der Leistungsbeschreibung können zusätzliche Bemerkungen/Hinweise in Anlagen beigefügt werden. Alle Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren. Wird auf umfangreiche Anlagen verwiesen, soll auch die Seite der Anlage angegeben werden, auf die Bezug genommen wird.

„Option“

Die aufgeführten Positionen fließen nicht in den Wertungspreis ein.

Alle nachfolgend beschriebenen Lieferungen und Leistungen sind Bestandteil des Angebotspreises der Lieferung gemäß Preisübersicht.

Die Einzelpreise sollen in der Preisübersicht, Teil B, gesondert ausgewiesen werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

A6 Nachprüfung

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die **1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen** bei der Landesdirektion Sachsen, Postfach 101364, 04013 Leipzig (Telefon: 0341-9771040, Fax: 0341-9771049).

Nicht berücksichtigte Bieter werden gemäß § 101 a GWB vor Zuschlagserteilung vorinformiert.

A7 Musterfahrzeug

Durch den Auftragnehmer ist ein Baumusterfahrzeug zu fertigen. Beim Auftraggeber wird eine Vorbaubesprechung durchgeführt. Im Herstellerwerk sollen mindestens zwei Baubesprechungen am Baumusterfahrzeug und die Baumusterabnahme stattfinden.

Das Baumusterfahrzeug wird mindestens einem Fahrttest auf der Straße und im Gelände beim Auftragnehmer unterzogen. Der Auftragnehmer hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Baubesprechungen und die Baumusterabnahme sind vom Auftragnehmer zu protokollieren. Auch kleine Änderungen am Fahrzeug sind zu protokollieren. Die Protokolle gelten erst dann als „abgestimmt“, wenn vom Auftraggeber die Zustimmung zum Protokollinhalt vorliegt.

Das Baumusterfahrzeug kann **nach Absprache** mit dem Bieter vom Auftraggeber jederzeit be-
sichtigt werden. Während der zweiten Baubesprechung am Baumusterfahrzeug kann die Bau-
musterabnahme mit der Serienfreigabe für die Produktion der weiteren TLF 4000 erfolgen. An
den Baubesprechungen nehmen vier Beauftragte des Auftraggebers teil.

1) Vorbereitende Baubesprechung

Die beiden vorbereitenden Baubesprechungen dienen hauptsächlich dem Ziel, den Produkti-
onsprozess des Baumusterfahrzeuges zu überwachen und ggf. Änderungsbedarf mit dem Auf-
tragnehmer abzustimmen. Das Baumusterfahrzeug soll später die Grundlage zur Produktion
und Serienfreigabe sein. Die *erste Baubesprechung* soll bei einem Fertigungsgrad des Bau-
musterfahrzeuges stattfinden, an dem zunächst der Aufbau des Fahrzeuges im Rohbau fertig-
gestellt ist. Das Fahrgestell muss angeliefert sein und gleichfalls einen Zustand erkennen las-
sen, der die Kriterien der Leistungsbeschreibung erfüllt. Änderungen an der Ausfertigung, ins-
besondere im Hinblick auf die Ordnung von Geräträumen etc., müssen noch möglich sein.

Zur *zweiten Baubesprechung* soll sich das Baumusterfahrzeug in einem Zustand befinden, in
dem in Vorbereitung der Baumusterabnahme nur noch geringe Änderungen notwendig und zu-
lässig sind.

2) Baumusterabnahme und Serienfreigabe

Das im Folgenden beschriebene Baumusterfahrzeug umfasst das als Baumuster vorgesehene
Fahrzeug.

Das Baumusterfahrzeug muss zum Zeitpunkt der Baumusterabnahme im Endzustand fertige-
stellt und die Beladung verlastet sein. Sämtliche, in vorangegangenen Baubesprechungen fest-
gelegte Änderungen, müssen umgesetzt sein. Der Termin der Baumusterabnahme wird zwis-
chen Auftraggeber und Auftragnehmer abgesprochen. Er soll jedoch spätestens zum gemäß
bei Teil C Nummer 3 genannten Termin stattfinden.

Das Baumusterfahrzeug gilt nach dessen Abnahme als Baumuster stellvertretend für die weite-
ren Fahrzeuge. Der Auftraggeber wird bei Mängelfreiheit des Baumusterfahrzeuges die Freiga-
be erteilen, weitere baugleiche Fahrzeuge herzustellen. Zur Abnahme werden u. a. alle Abmes-
sungen, Verarbeitung und Kennzeichnung sowie Einhaltung der Leistungsbeschreibung geprüft.
Dem Auftraggeber ist die Möglichkeit zu geben, das Fahrzeug mindestens in einem Fahrtst auf
der Straße und Gelände (entsprechend der Anforderungen) zu testen.

Wird das Baumusterfahrzeug nicht abgenommen und die Produktionsfreigabe wird nicht erteilt,
gilt dieser Teil der Gesamtleistung als nicht erfüllt. Es gelten die unter Teil C Nummer 9 aufge-
führten Regelungen zur Vertragsstrafe im Falle des Verzuges der Leistung. Alle Kosten, die
dem Auftraggeber in Folge der nicht erteilten Produktionsfreigabe und ggf. durch wiederholte
Nachbesprechungen entstehen (z.B.: Reisekosten, Übernachtungskosten), trägt der Auftra-
gnehmer. Sie werden bei der Rechnungslegung vom Gesamtbetrag der gelegten Rechnung ab-
gezogen.

Nach der Baumusterabnahme wird das Baumusterfahrzeug durch den Auftragnehmer an den
Lieferort gemäß Teil C Nummer 3 geliefert.

Sollten die Besprechungen und die Abnahme nicht in einem Zeitraum von acht Arbeitsstunden
durchführbar sein (einschließlich Reisezeit), stellt der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auf-
traggeber eine Übernachtungsmöglichkeit für vier Personen in einem Hotel zur Verfügung, dass
nach Landeskategorie mindestens über drei Sterne verfügt und nicht mehr als zwanzig Kilome-
ter vom Abnahmeort entfernt ist.

Teil C ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN (mit Preisblättern)

INHALT

C1	Sachlicher Geltungsbereich
C2	Leistungsumfang und Preise
C3	Liefertermine und Übergabeort
C4	Fertigungsüberwachung
C5	Qualitätssicherung
C6	Abnahme
C7	Gewährleistung und Ersatzteilversorgung
C8	Zahlungsverfahren
C9	Vertragsstrafe
C10	Kündigung
C11	Vertragserfüllungsbürgschaft
C12	Auftrag als abschließende Regelung
C13	Auftragsänderungen
C14	Recht, Gerichtsstand
C15	Bestandteile des Auftrages
C16	Sonstige Forderungen
C17	Einweisung und Schulung der Bedarfsträger
C18	Unbedenklichkeitserklärung und Preisblätter

C1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinen Anforderungen (Teil C) regeln die Fertigung und Lieferung der Tanklöschfahrzeuge gemäß den Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B).

Der Auftragnehmer erbringt die vorgenannten Leistungen entsprechend dieser Anforderungen.

C2 Leistungsumfang und Preise

Als Vergütung für die Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages zu erbringen hat, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die im Gesamtangebot festgelegten Preise. Die vereinbarten Preise enthalten die Kosten für Verpackung, Transport sowie alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben. Sie sind Festpreise in Euro, frei Übernahmeort.

Die Preise sind als Brutto- und Nettopreis anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist anzugeben.

C3 Liefertermine und Übergabeort

Die Baumusterabnahme hat

schnellstmöglich, jedoch spätestens 30. April 2019,

zu erfolgen (siehe hierzu Regelungen unter Teil A Nr. A7).

Die Lieferung der zehn Tanklöschfahrzeuge - TLF 4000 (inklusive des als Baumuster abgenommenen TLF 4000) hat

schnellstmöglich, jedoch spätestens bis 30. November 2019,

an den Liefer- und Übergabeort zu erfolgen.

Liefer- und Übergabeort ist die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen.
Anschrift:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
OT Nardt
Sankt-Florian-Weg 1
02979 Elsterheide

Die Transportkosten und das Transportrisiko zum Liefer- und Übergabeort trägt der Auftragnehmer. Die Fahrzeuge werden an den Auftraggeber am Liefer- und Übergabeort mit **vollständig gefülltem Kraftstofftank** übergeben.

C4 Fertigungsüberwachung

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sich in Absprache mit dem Auftragnehmer, während der Fertigung von der Einhaltung **der Speziellen Fahrzeuganforderungen** zu überzeugen.

C5 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer muss ein produktbezogenes **Qualitätssicherungssystem** unterhalten. Dieses System muss sicherstellen, dass die Qualitätsanforderungen an das Material sowie für alle Phasen der Fertigung festgelegt sind und während dieses Zeitraums eingehalten werden. Es muss die frühzeitige Feststellung von Mängeln sowie rechtzeitige und wirksame Korrekturmaßnahmen gewährleisten. Nachweise über die Durchführung dieser Maßnahmen, auch bei Subunternehmen, müssen dem Auftraggeber jederzeit zur Verfügung stehen. Das System ist im Angebot zu beschreiben.

C6 Abnahme

6.1 öffentlich-rechtliche Abnahmeprüfung

Die öffentlich-rechtliche Abnahmeprüfung nach § 21 StVZO und die technische Abnahme mit Vorlage einer Konformitätserklärung nach Richtlinie 89/392/EWG hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jedes einzelne fertig gestellte Fahrzeug vorzulegen. Dies gilt auch für das Baumusterfahrzeug. Außerdem ist dem Auftraggeber die Erstinbetriebnahme der Elektroinstallation für jedes einzelne Fahrzeug zu bestätigen. Eine Bedienungsanleitung ist für das Fahrzeug selbst und jedes einzelne Ausstattungsteil in deutscher Sprache zu übergeben, für welches eine Bedienungsanleitung vorgesehen ist.

Die Bedienungsanleitungen sollen die zur Wartung notwendigen Angaben enthalten.

6.2 zivil-rechtliche Abnahmeprüfung

Das Baumusterfahrzeug wird nach dessen Fertigstellung durch mindestens drei Beauftragte des Auftraggebers hinsichtlich der Einhaltung aller vom Auftraggeber geforderten Leistungskriterien überprüft. Diese Überprüfung gilt als Abnahme im kaufrechtlichen Sinne (BGB). Nach der Anlieferung des Baumusterfahrzeuges am Lieferort erfolgt eine weitere Überprüfung des Baumusterfahrzeuges.

Die fertiggestellten Fahrzeuge werden vor ihrer Auslieferung durch vier Beauftragte des Auftraggebers beim Auftragnehmer abgenommen. Sollte die Abnahme nicht in einem Zeitraum von acht Arbeitsstunden durchführbar sein, stellt der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber eine Übernachtungsmöglichkeit für vier Personen in einem Hotel zur Verfügung, dass nach Landeskategorie mindestens über drei Sterne verfügt und nicht mehr als zwanzig Kilometer vom Abnahmeort entfernt ist.

Die Bereitstellung der Fahrzeuge zur Abnahme ist dem Auftraggeber unter Angabe der Stückzahl spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung gemäß dem Mängelprotokoll als „nicht bereitgestellt“.

Die Abnahme-Beauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Hersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

Die Fahrzeuge werden nach erfolgter Lieferung an den Liefer- und Übergabeort einer Endkontrolle zur mängelfreien Übergabe unterzogen.

Die Einzelheiten der Übergabe der Fahrzeuge werden in Absprache mit dem Auftraggeber geregelt.

C7 Gewährleistung und Ersatzteilversorgung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tanklöschfahrzeuge – TLF 4000 einschließlich der Ausstattung über einen Zeitraum von bis zu 24 Jahren betrieben werden sollen. Es sind daher alle korrosionsschutztechnischen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Betriebszeitraum ohne Korrosionsausfallschäden möglichst sicher zu erreichen. Art und Umfang der im Rahmen des Produktionsprozesses durchzuführenden Korrosionsschutzmaßnahmen sind in einem detaillierten Bericht zu beschreiben (siehe hierzu Teil B der Leistungsbeschreibung unter dem Punkt „Korrosionsschutz“).

Die **Ersatzteilversorgung** einschließlich des Fahrgestell, der Ausstattung, der Ein- und Ausbauten ist für mindestens **24 Jahre** nach Auslieferung sicherzustellen. Ferner ist eine fortlaufende technische Betreuung zu gewährleisten; dies beinhaltet u. a. die Information über technische Veränderungen, auftretende Mängel und Umrüstungsmaßnahmen sowie Neuentwicklungen.

Soweit es sich nicht um feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilerhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten wird.

Die Gewährleistungen gelten für eine Dauer von mindestens zwei Jahren. Sie beginnen mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug oder der Beladung auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Gewährleistung von Garantie des Fahrzeuges (Fahrgestell und Aufbau) durchzuführen.

Werden bei der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantieerfüllung etc. an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Dauer des Nutzungsausfalles.

Der Auftragnehmer hat die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bedingungen zu übernehmen.

C8 Zahlungsverfahren

Die Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung bei dem Auftraggeber einzureichen. Netto-Endpreise, Gesamtauftrag und Umsatzsteuerbeträge sind dabei gesondert anzugeben.

Es werden zwei Zahlungsziele vereinbart.

1. Zahlungsziel:

Der Auftraggeber zahlt entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, jedoch maximal 1/3 des Gesamtauftragsvolumens als Anzahlung in Höhe des Wertes der bereits umgesetzten Leistung und ggf. darüber hinaus.

Als Sicherheit ist eine Bankbürgschaft in Form einer Anzahlungsbürgschaft in Höhe des Wertes der Anzahlung beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Die Rechnung für Anzahlungen im Jahr 2018 muss spätestens bis zum 5. Dezember 2018 beim Auftraggeber eingegangen sein.

Der Aufbauhersteller übernimmt die Haftung bei Diebstahl, Beschädigung und zufälligem Untergang der angezahlten Leistung bis zur Lieferung zum Übergabeort und der mängelfreien Abnahme.

2. Zahlungsziel:

Schlussrechnung

Für jede Teillieferung ist eine Gesamtrechnung vorzulegen.

In der Gesamtrechnung sind die Auftragsnummer und die Ident.-Nummer zu vermerken. In einer **Teilrechnung** dürfen nur Fahrzeuge mit dem **gleichen Übernahmetag** aufgeführt werden.

Die Rechnungen für Teillieferungen sind als Teilrechnungen zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen beim Auftraggeber, jedoch nicht vor dem Tag der Übernahme der Fahrzeuge. Zahlungsziel ist 21 Kalendertage nach Eingang der Rechnung.

Bei Verträgen mit ausländischen Unternehmen gelten ggf. andere Verfahren. Sie haben jedoch analog dem zuvor beschriebenen Ablauf zu erfolgen.

C9 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für die Leistungen verwirkt der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung und ohne Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, wobei jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet wird. Die Summe der einzelnen Vertragsstrafen ist auf maximal 8% des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

C10 Kündigung

Kommt der Auftragnehmer mit den vertraglichen Leistungen um mehr als acht Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung und Erklärung die Annahme der Leistung abzulehnen. Im Übrigen wird auf die VOL/B verwiesen.

C11 Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftraggeber fordert eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mit der Auftragsbestätigung zu übergeben, die Rückgabe erfolgt nach dreimonatigem mängelfreiem Betrieb der Fahrzeuge.

C12 Auftrag als abschließende Regelung

Der Auftrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Gegenstandes der vorliegenden Angebotsanforderung. Keine der beiden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor der Auftragserteilung datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Auftrag hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.

C13 Auftragsänderungen

Sollten sich während der Fertigung des ersten Baumusters technisch notwendige Abweichungen vom Leistungsverzeichnis (Teil B) ergeben, hat der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers erforderliche und/oder zweckmäßige Änderungsangebote innerhalb von zwei Wochen schriftlich vorzulegen.

Sollte sich technischer Änderungsbedarf ergeben, der zur Erhöhung des Angebotspreises führt, hat der Auftraggeber das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme innerhalb von zwei Wochen nach Änderungsangebotseingang.

Der Auftragnehmer wird jede Änderung bestmöglich koordinieren und alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigen.

Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Berechnung von Vertragsstrafen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird - nicht berücksichtigt.

Alle Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

C14 Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle, sich aus diesem Auftrag ergebenden Streitigkeiten, ist Dresden/Sachsen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

C15 Bestandteile des Auftrages

Mit Auftragsvergabe sind folgende Unterlagen Nummer 1 bis Nummer 4 in der angegebenen Rangfolge Vertragsbestandteile:

1. Das vorliegende Dokument (Allgemeine Anforderungen, Teil C),
2. die Speziellen Fahrzeuganforderungen (Teil B),
3. die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Freistaates Sachsen für die Ausführung von Leistungen mit den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen) VOL / B und
4. das Angebot.

Nebenangebote sind nicht zugelassen!

C16 Sonstige Forderungen

Die Tanklöschfahrzeuge – TLF 4000 **müssen** dem neuesten Stand der Technik, der StVZO und den geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Vom Anbieter ist zu bestätigen, dass das Angebot den Forderungen dieser Ausschreibung entspricht. Abweichungen von den Speziellen Fahrzeuganforderungen sind im Angebot **anzugeben** und **entsprechend zu erläutern**. Die Grundvorgaben der Speziellen Fahrzeuganforderungen (Ausschluss-Kriterien) müssen jedoch auf jeden Fall erfüllt sein und bestätigt werden. Die Angaben sind für den Anbieter verbindlich.

C17 Einweisung und Schulung der Bedarfsträger

Im Zuge der jeweiligen Übergabe der Fahrzeuge an den Auftraggeber ist das Personal, dass die Tanklöschfahrzeuge – TLF 4000 zukünftig bedient, durch den Auftragnehmer am Übergabeort **in Theorie und Praxis** in den Betrieb des Fahrzeuges und der Zusatzausstattung einzuweisen. Pro Fahrzeug sind drei Personen zu planen. Die Einweisung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

C 18 Unbedenklichkeitserklärung und Preisblätter

Gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 24. Juni 2003 bitten wir Sie bei einem Angebotspreis ab **10.000,00 € (netto)** die nachstehende Unbedenklichkeitserklärung auszufüllen.

Unbedenklichkeitserklärung

„Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind.

Mein/Unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung

Mitgliedsnummer

.....

(Bei mehreren Mitgliedschaften bitte separates Blatt beifügen)

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.“

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

C18 Preisblatt**18.1 zehn Stück TLF 4000**

Hersteller: _____

Kosten: Preisangaben für zehn Fahrzeuge

Aktion	Beschreibung	Hinweise	Gesamtpreise für zehn Fahrzeuge
	Gesamtfahrzeuge ohne Option exkl. MwSt.	Pos. 1 bis 4 Leistungsbeschreibung Teil B	
+	Zusatzkosten exkl. MwSt.	Aufbaubesprechungen, Abnahmen, Lieferung/Überführung, Sonstiges	
=	Gesamtpreise exkl. MwSt.	---	
-	Zusätzliche Sonderrabatte	Höhe und Bedingungen	
=	Gesamtpreis inkl. Nachlass exkl. MwSt.	---	
+	Gesetzliche Mehrwertsteuer	19,00%	
=	Gesamtpreis inkl. MwSt. = Wertungspreis	---	
+	Optionale Ausstattung für zehn Fahrzeuge exkl. MwSt.	Pos. 3.6.8 der Leistungsbeschreibung Teil B	
+	Gesetzliche Mehrwertsteuer Optionale Ausstattung	19,00%	
=	Gesamtpreis inkl. optionale Ausstattung und MwSt.	---	

 Ort, Datum

 Name

 Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebot an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt es als nicht abgegeben!

Auflistung der Kosten der Option pro Fahrzeug:

Option	Leistung	Summe in EUR
3.6.8	Einspeisung CEE wird die Einspeisung 230 V + Druckluft, mit automatischem Auswurf und selbst-schließendem Deckel bei Betätigung der Zündung, gesicherter Deckel im geschlossenen Zustand, mit Lade- und Batteriezustandsanzeige (LED`s) außen gefordert, Einbau Fahrerseite hinter Fahrertür	
	Zwischensumme	
	zuzüglich MwSt.	
	Zwischensumme	
	abzüglich ____% Skonto in ____ Tagen	
	Gesamtsumme	